

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 8/5a RKn 22/87

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 7. Juni 1988

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 14. Oktober 1987 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander auch für das Revisionsverfahren außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin gegen die Beklagte einen Anspruch auf Witwenrente aus der Versicherung ihres verstorbenen ersten Ehemannes hat.

Die Klägerin war in erster Ehe mit dem am 27. Mai 1973 gestorbenen polnischen Staatsbürger P. S. verheiratet, der im oberschlesischen Bergbau beschäftigt war. Nach dem Tode ihres ersten Ehemannes erhielt die Klägerin von dem polnischen Versicherungsträger eine Witwenrente, die wegfiel, als sie am 18. September 1976 erneut heiratete. Im Dezember 1977 übersiedelte die Klägerin mit ihrem zweiten Ehemann in die Bundesrepublik Deutschland. Sie ist Deutsche und Inhaberin des Vertriebenenausweises A. Ihr zweiter Ehemann starb am 6. März 1983.

Die Beklagte lehnte den am 27. Januar 1984 gestellten Antrag der Klägerin auf Witwenrente aus der Versicherung ihres ersten Ehemannes mit Bescheid vom 14. Mai 1984 ab. Widerspruch, Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat angenommen, die Voraussetzungen des § 83 Abs 3 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) seien nicht erfüllt. Danach könne nur ein solcher Anspruch auf Witwenrente wiederaufleben, der bereits einmal existiert habe. Einen Rentenanspruch des ersten Ehemannes der Klägerin gegen einen Versicherungsträger der Bundesrepublik Deutschland habe es jedoch auch dem Grunde nach nie gegeben, also auch keinen entsprechenden Rentenanspruch seiner Witwe, der Klägerin. Anders wäre es zwar, wenn die Klägerin nicht als Deutsche mit einem Polen, sondern als Polin mit einem Deutschen verheiratet gewesen wäre. Das rechtfertige angesichts der klaren Gesetzeslage auch unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes keine andere Entscheidung.

Mit ihrer Revision macht die Klägerin im wesentlichen geltend, sie habe aus der Versicherung ihres ersten Ehemannes dem Grunde nach einen Anspruch auf Witwenrente gehabt, der lediglich geruht habe. Das genüge für das Wiederaufleben. Aus dem Fremdrentengesetz (FRG) ergebe sich, daß die dort genannten Personengruppen nicht schlechter gestellt werden sollten als die in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Versicherten.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile und der Bescheide der Beklagten zu verurteilen, ihr wiederaufgelebte Witwenrente nach ihrem verstorbenen ersten Ehemann P. S. zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin zurückzuweisen.



Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für richtig und ist der Ansicht, die Revision der Klägerin sei unbegründet.

II

Die Revision der Klägerin ist unbegründet, denn das LSG hat mit Recht die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und damit das die Klage abweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) bestätigt. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die begehrte Witwenrente aus der Versicherung ihres ersten Ehemannes.

Die Anspruchsvoraussetzungen des § 83 Abs 3 RKG sind nicht erfüllt. Nach dieser Vorschrift bestünde ein Anspruch auf die begehrte Witwenrente nur dann, wenn die Klägerin bis zur Wiederverheiratung einen Witwenrentenanspruch aus der Versicherung ihres ersten Ehemannes gehabt hätte, der durch die zweite Eheschließung nach § 83 Abs 1 RKG weggefallen wäre. Die der Klägerin gewährte polnische Hinterbliebenenrente, die durch die zweite Eheschließung weggefallen ist, kann nicht Gegenstand des Wiederauflebens nach § 83 Abs 3 RKG sein (vgl BSG SozR 2200 § 1291 Nr 14 mwN). Es kann dahingestellt bleiben, ob die Annahme des LSG richtig ist, die Klägerin habe deshalb keinen Witwenrentenanspruch aus der Versicherung ihres ersten Ehemannes gehabt, weil dieser keinen Rentenanspruch gehabt hätte. Das LSG hat diese Annahme nicht näher begründet; sie könnte aber darauf beruhen, daß der verstorbene erste Ehemann der Klägerin die Wartezeit in der deutschen Sozialversicherung möglicherweise nicht erfüllt hatte. Selbst wenn aber die Klägerin nach dem Tode ihres ersten Ehemannes zunächst einen Anspruch auf die Witwenrente aus der Versicherung ihres ersten Ehemannes gehabt haben sollte, der nach § 107 RKG aF lediglich geruht hätte, könnte dieser Anspruch nicht wiederaufleben. Zwar genügt es für das Wiederaufleben des Anspruchs auf Witwenrente, wenn der Anspruch dem Grunde nach bestanden hat, wie das beim Ruhen eines Rentenanspruchs der Fall ist (BSG SozR 2200 § 1291 Nr 14). Ein solcher Anspruch der Klägerin hätte - selbst wenn er ursprünglich bestanden haben sollte - nicht bis zur zweiten Eheschließung fortbestanden. Mit Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung (BGBl II 1976 S 396) am 1. Mai 1976 - also vor Eingehung der zweiten Ehe der Klägerin am 18. September 1976 - hätte ein etwaiger Witwenrentenanspruch der Klägerin gegen einen deutschen Versicherungsträger nicht mehr fortbestanden, denn nach Art 4 dieses Abkommens hatte die Klägerin auch aus den nach Reichsrecht zurückgelegten Versicherungszeiten ihres ersten Ehemannes nur noch einen Rentenanspruch nach polnischem Recht gegen den polnischen Versicherungsträger. Ein Rentenanspruch nach deutschem Recht hätte nur unter den Voraussetzungen des Art 15 Abs 3 oder Art 16 Abs 3 des Abkommens fortbestehen können. Diese Voraussetzungen lagen jedoch nicht vor, denn weder



war eine Rente mit einem bindenden Rentenbescheid oder einem rechtskräftigen Urteil festgestellt (Art 15 Abs 3), noch wurde eine Rente unmittelbar vor Inkrafttreten des Abkommens tatsächlich gezahlt (Art 16 Abs 1 Satz 1), und es war wegen des Ruhens nach § 107 RKG aF auch keine Rente iS des Art 16 Abs 1 Satz 2 des Abkommens zu zahlen. Nach Art 4 Abs 3 Satz 2 des Abkommens hatte daher die Klägerin seit dem Inkrafttreten des Abkommens auch aus den nach Reichsrecht zurückgelegten Versicherungszeiten ihres ersten Ehemannes keinen Rentenanspruch gegen einen deutschen Rentenversicherungsträger.

Hat im Zeitpunkt der zweiten Eheschließung aber kein Rentenanspruch nach deutschem Recht bestanden, der nach § 83 Abs 1 RKG hätte wegfallen können, so fehlen auch die Voraussetzungen nach § 83 Abs 3 RKG für das Wiederaufleben, denn wiederaufleben kann ein Anspruch nur dann, wenn er im Zeitpunkt der zweiten Eheschließung noch bestanden hat. An diesem Ergebnis ändert sich dadurch nichts, daß die Klägerin zu dem Personenkreis nach § 1 FRG gehört. Auch wenn die Versicherungszeiten ihres ersten Ehemannes nach § 16 FRG anrechenbar sein mögen, so ändert das doch nichts daran, daß die Klägerin im Zeitpunkt der zweiten Eheschließung keinen Anspruch auf eine deutsche Witwenrente aus der Versicherung ihres ersten Ehemannes hatte, der wiederaufleben könnte.

Es ist nicht erkennbar, worauf das LSG seine Annahme stützt, das Ergebnis könne dann anders sein, wenn die Klägerin nicht als Deutsche mit einem Polen, sondern als Polin mit einem Deutschen verheiratet gewesen wäre. Auch in einem solchen Falle hätte ein etwaiger Rentenanspruch wegen der erwähnten Regelungen in dem deutsch-polnischen Abkommen nicht bis zur zweiten Eheschließung fortbestanden. Das FRG hätte auf dieses Ergebnis keinen Einfluß. Von einer unbeabsichtigten Regelungslücke im Gesetz, wie sie das LSG für möglich hält, kann deshalb keine Rede sein. Das FRG führt zwar dazu, daß die im Herkunftsland zurückgelegten Versicherungszeiten wie deutsche Versicherungszeiten berücksichtigt werden, hat aber keinen Einfluß darauf, daß eine Witwenrente, die im Zeitpunkt der zweiten Eheschließung lediglich nach polnischem Recht bestanden hat, nach der Einreise in den Geltungsbereich des RKG nicht wiederaufleben kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

